

Erste Satzung der Ortsgemeinde Rammelsbach zur Änderung der Friedhofssatzung vom 05.02.2018

Der Ortsgemeinderat Rammelsbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSTZUNG

a.) Die §§ 8, 13, 15, 16 und 19 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rammelsbach vom 07.10.2015 erhalten folgende Neufassungen:

„§ 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 16 Abs. 4.
- 2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen von montags bis freitags innerhalb folgender Zeiten: Regulär von montags bis donnerstags bis 14.00 Uhr, ausnahmsweise kann eine Bestattung nach 14.00 Uhr genehmigt werden. Freitags bis 11.00 Uhr, ausnahmsweise kann eine Bestattung nach 11.00 Uhr genehmigt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Heiligabend werden grundsätzlich keine Bestattungen genehmigt, nur in Notfällen oder in einem unabwiesbaren Grund kann eine Bestattung genehmigt werden.
- 4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- 5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem/seinem nicht über ein Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.
- 6) Aufgrund der Frostgefahr wird das Wasser zwischen dem 01. November und dem 15. April auf dem Friedhof abgestellt.

§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a.) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - b.) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
 - c.) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - d.) Urnengrabstätten auf einem anonymen Urnengrabfeld
 - e.) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten in einer Urnenwand
 - f.) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten als Baumbestattung
 - g.) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten auf einem Rasengrabfeld
 - h.) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten auf dem Sternenkinderfeld
 - i.) Reihengrabstätte (Fötenbestattung) auf dem Sternenkinderfeld
 - j.) Ehrengabstätten

- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten (Doppelgrabstätten) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
Grabmaße: Länge 2,20 m, Breite 2,00 m.
- 2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- 3) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber, sein Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner oder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestattet werden.
- 4) Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erst ab vollendetem 60. Lebensjahr möglich.
- 5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- 7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger für die Übernahme des Nutzungsrechts bestimmen und in der Urkunde (Abs. 2) benennen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten,
 2. auf die Kinder
 3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 4. auf die Eltern,
 5. auf die Geschwister,
 6. auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- 8) Der Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten ist nicht möglich.

§ 16 Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a.) in Urnenreihengrabstätten,
 - b.) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c.) in die noch nicht belegte Grabstätte eines Wahlgrabes (Doppelgrabstätte)
 - d.) in Urnengrabstätten auf einem anonymen Urnengrabfeld
 - e.) in Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten in einer Urnenwand
 - f.) in Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten als Baumbestattung
 - g.) in Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten auf einem Rasengrabfeld
 - h.) in Urnengrabstätten als Reihengrabstätten auf dem Sternekinderfeld
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
Grabmaße: (Länge 1,00 m - Breite 0,50 m)
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
Grabmaße: (Länge 1,00 m - Breite 0,50 m).

- 4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- 5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19 Urnenbaumfeld

- 1) Die Urnenbaumbestattung erfolgt auf einem naturbelassenen Grabfeld (s. Belegungsplan) auf dem Friedhof, in dem die Aschen im Wurzelbereich („am Fuße“) eines Baumes beigesetzt werden können. Die Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Alle Bäume erhalten eine Registrierungsnummer.
- 2) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten) auf dem Urnenbaumfeld sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- 3) Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) auf dem Urnenbaumfeld sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können der Erwerber, sein Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner oder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestattet werden. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erst ab vollendetem 60. Lebensjahr möglich.
- 4) Als einzige Kennzeichnung ist die Anbringung einer Schrifttafel aus Naturstein (Granit etc.) auf dem Boden am Baum durch einen Steinmetz zulässig. Symbole sowie aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Die Größe der Schrifttafel beträgt: Länge: 0,40 m, Breite: 0,30 m, Stärke: 0,05 m.
- 5) Das im Belegungsplan ausgewiesene Urnenbaumbestattungsfeld wird als Grünfläche angelegt. Im Übrigen obliegen die Gestaltung sowie die Pflege der Fläche dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Grabschmuck erlaubt.
- 6) Ende des Nutzungsrecht an dieser Grabstätte, so hat die Friedhofsverwaltung, der Friedhofsträger oder sein Beauftragter das Recht, die Schrifttafeln zu entfernen.
- 7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Grabstätten auf dem Urnenbaumfeld.

b.) Der Belegungsplan als Bestandteil der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rammelsbach vom 07.10.2015 wird durch den als Anlage beigefügten Belegungsplan ersetzt.

§ 2

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rammelsbach, den 5. Februar 2018

gez. Thomas Danneck
Ortsbürgermeister

Friedhofbelegung Rammelsbach



Stand Nov-2015

Mai 2016